

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der I. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 15. April 1955.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 297).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 297).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 297).
4. Ansprache des Landeshauptmannes Steinböck anlässlich der Rückkehr der Regierungsdelegation aus Moskau (Seite 297).
5. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 27. Jänner 1955 über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich; Beharrungsbeschluß. Berichterstatter Abg. Scherrer (Seite 298; Abstimmung (Seite 298).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Sammlung für die Marienheiligtümer in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Bachinger (Seite 298; Abstimmung (Seite 299).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 10 Uhr 21 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich der Herr Abg. Dr. Habertzettl entschuldigt.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung für die Newag-Obligationsanleihe 1955 in Höhe von Nominale 300 Millionen Schilling.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Veräußerung der Anteilsrechte des Bundeslandes Niederösterreich an der Österreichischen Donaukraftwerke-Aktiengesellschaft an die Newag.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Kauf der „Villa Anna“ am Semmering (E. Zl. 66) und des Hotels Radetzky, Hinterbrühl, Mödling, für Zwecke von Jugenderholungsheimen.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Lanzenkirchen, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, zur Marktgemeinde.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Unwetterkatastrophe im Gebiet der Kleinen Erlauf.

Anfrage der Abgeordneten Tatzber, Wiesmayr, Hrebacka, Stoll, Hrdlicka und Genossen, an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Wahrung der Gemeindeautonomie durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Anfrage der Abgeordneten Wondrak, Dr. Steingötter, Staffa, Gerhartl, Buchinger und Genossen an Herrn Landesrat Waltner, betreffend die Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 lit. b des Grundverkehrs-Landesgesetzes.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Ich erlaube mir, dem Hohen Hause mitzuteilen, daß ich den Verhandlungsgegenstand, Zahl 111, von der Tagesordnung abgesetzt habe. Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, hat sich der Herr Landeshauptmann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

LANDESHAUPTMANN STEINBOCK: Hohes Haus! Während wir hier tagen, befindet sich die österreichische Regierungsdelegation, der Bundeskanzler Ing. Raab, Vizekanzler Dr. Schärf, Außenminister Dr. Figl und Staatssekretär Kreisky angehören und die vier Tage in Moskau über das Schicksal unserer Heimat verhandelte, auf dem Rückflug.

Nach den bisher vorliegenden Meldungen über das Verhandlungsergebnis können wir mit Freuden annehmen, daß die verantwortungsvolle Mission, die unsere Delegation zu erfüllen hatte, gelungen ist. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wenn nun für unser Land 10 Jahre nach der Befreiung endlich auch bald der Tag der wirklichen Freiheit anzubrechen scheint, so wird diese Tatsache bestimmt von niemanden mehr begrüßt, als von uns Niederösterreichern.

Ich erachte es daher als meine Pflicht, noch bevor die Flugmaschine der Delegation wieder auf niederösterreichischem Heimatboden landet, im Namen der gesamten Bevölkerung unseres nun schon durch 17 Jahre schwer geprüften Bundeslandes, jenen Männern unseren Dank zu sagen, die in Moskau die Interessen unserer Heimat so erfolgreich vertreten haben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Bevölkerung dieses Landes hat in den vergangenen Jahren, trotz Not, Sorge und Unge-

wißheit, fleißig am Wiederaufbau der Heimat gearbeitet. Es hat sich mit dieser Leistung die versprochene Freiheit schon hundertfach verdient.

Wenn nun wirklich gute Aussichten für den Abschluß des Staatsvertrages bestehen, so wissen wir, daß dies nur erreicht werden konnte, weil alle aufbauwilligen Kräfte in Österreich zusammengearbeitet haben und weil wir in unseren Prinzipien konsequent und bei der Arbeit fleißig geblieben sind.

In diesem Sinne Dank und ein herzliches Willkommen unserer erfolgreichen Regierungsdelegation. *(Allgemeiner lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. *(Die Abgeordneten nehmen wieder ihre Plätze ein.)* Ich ersuche den Herrn Abg. Scherrer, die Verhandlung zur Zahl 112 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. SCHERRER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 27. Jänner 1955 über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich, Beharrungsbeschluß, zu berichten.

Die Bundesregierung hat an den Herrn Landeshauptmann mit Note vom 25. März 1955 bekanntgegeben, daß die Bundesregierung beschlossen hat, gegen den Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 27. Jänner 1955 über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich gemäß Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch wird in sechs Punkten kurz wie folgt begründet:

Die Errichtung eines solchen Fonds stelle eine Maßnahme auf dem Gebiete des Volkswohnwesens dar, die in der Gesetzgebung Bundessache und nur in der Vollziehung Landessache sei. Weiters sei aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1954 die Errichtung von Fonds auf Verwaltungsgebieten dem Kompetenzbestand des Art. 11 des Bundesverfassungsgesetzes unterzuordnen und nicht der Landesgesetzgebung zustehend. Im Punkt 3 wird festgestellt, daß die Rechtspersönlichkeit des Fonds eine Maßnahme auf dem Gebiete des Zivilrechtes darstelle, da es sich hiebei nicht um eine zur Regelung des Gegenstandes „erforderliche“ Vorschrift im Sinne des Art. 15 Abs. 9 des Bundesverfassungsgesetzes handelt. Weiters wird in Punkt 4 ausgeführt, eine Kontrolle wie sie der Genehmigungsgang darstellen soll, sei begrifflich nur dann gegeben, wenn sich das kontrollierende Subjekt von dem kontrollierenden Objekt unterscheidet.

Da dies hier nicht der Fall sei, könne die Landesregierung das erlassene Statut nicht selbst genehmigen. In Punkt 5 wird ausgeführt, daß der Bund mit der Erlassung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 bereits die gesetzlichen Maßnahmen getroffen habe, die für eine gedeihliche Wohnbauförderung erforderlich sind und daher die Errichtung eines Landes-Wohnbauförderungsfonds eine Zersplitterung der Fondsmittel darstelle. Letztlich wird ausgeführt: Schließlich und endlich würde durch die Errichtung des Fonds die einheitliche Finanzgebarung des Landes überflüssigerweise beeinträchtigt werden.

Da den Abgeordneten des Hohen Hauses nicht nur der vollständige Gesetzestext des Landesgesetzes vom 27. Jänner 1955 vorliegt, sondern darüber hinaus auch die Begründung dieser vom Bund angeführten sechs Punkte, die die Inkraftsetzung des Gesetzes vereitelt haben, hat der Finanzausschuß gestern folgenden Antrag an das Hohe Haus beschlossen *(liest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 27. Jänner 1955 über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich wird gemäß Art. 98 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, beziehungsweise gemäß Art. 22 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1930, wiederholt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über den Antrag des Finanzausschusses die Debatte abzuführen, beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses): A n g e n o m m e n.*

Ich stelle fest, daß der Beharrungsbeschluß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Ich ersuche den Herrn Abg. B a c h i n g e r, die Verhandlung zur Zahl 108 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. BACHINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Sammlung für die Marienheiligtümer in Niederösterreich zu berichten.

Hoher Landtag! Die nö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. November 1954 beschlossen, anläßlich der Vollendung des Mariani-Jahres am 8. Dezember 1954 in allen Gemeinden Niederösterreichs eine Sammlung zu

veranstalten, deren Erträgnis der Pflege und Erhaltung der Marienheiligtümer, an denen unser Land so reich ist, dienen soll. Mit der Durchführung der Sammlung wurde das Amt der nö. Landesregierung betraut, das entsprechende Weisungen an die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut erließ.

Nach den bis 10. März 1955 beim Amt der nö. Landesregierung eingelangten Meldungen der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut beträgt das Spendenergebnis 730.952,35 Schilling, eine hohe Summe, wenn man bedenkt, daß die Sammlung zu einem Zeitpunkt durchgeführt wurde, zu dem im allgemeinen mit Rücksicht auf die bevorstehenden Weihnachtseinkäufe bei der Bevölkerung eher eine gewisse Spendenmüdigkeit zu erwarten gewesen wäre. Dazu war im Jahre 1954 die Opferwilligkeit ohnehin schon stark durch die Aktionen zur Linderung der Not der durch die Hochwasserkatastrophen Betroffenen in Anspruch genommen worden.

Daß trotz diesen Umständen ein Spendenergebnis von nahezu drei Viertel Millionen Schilling zustandekam, zeigt so recht, wie innig die Bevölkerung unseres Landes mit ihren Marienheiligtümern verbunden ist. Nicht umsonst hieß es in dem Aufruf der nö. Landesregierung, der in der eingangs erwähnten Sitzung vom 17. November 1954 beschlossen wurde, daß die Pflege und Erhaltung der großen und kleinen Marienheiligtümer in Niederösterreich uns Herzenssache und hohe Pflicht ist. Unsere Marienheiligtümer, seien es Kirchen und Kapellen oder Altäre und Bildstöcke, sind ja als wesentlicher Ausdruck des Strebens und Fühlens unserer Vorfahren nicht nur den Anhängern einer bestimmten weltanschaulichen Richtung oder Konfession teuer, sondern werden von allen, denen ihre Heimat am Herzen liegt, geliebt und hochgehalten.

Die Liebe, mit der von der Bevölkerung unseres Landes auch noch heute — und gerade heute nach dem Elend und den Zerstörungen des Krieges diese Denkmäler des Glaubens und der Kunst betreut und gepflegt werden, würde durch den Hohen Landtag wohl am besten durch den Beschluß gewürdigt, das Spendenergebnis der Sammlung zur Pflege und Erhaltung der Marienheilig-

tümer, die von vielen Gemeinden nur unter großen Opfern durchgeführt werden konnte, aus Landesmitteln auf die Summe von einer Million Schilling zu ergänzen.

Es wären hierauf dem erzbischöflichen Ordinariat in Wien und dem bischöflichen Ordinariat in St. Pölten je 500.000 Schilling zur widmungsgemäßen Verwendung zu übergeben. Die Differenz zwischen dem Spendenergebnis und der Summe von einer Million Schilling wäre durch einen neu zu schaffenden Voranschlagsansatz „Sammlung für die Marienheiligtümer Niederösterreichs 1954“ auszuwerfen.

Im Sinne dieser Ausführungen beehrt sich daher der Finanzausschuß den Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Das Spendenergebnis von 730.952,35 Schilling der auf Grund des Beschlusses der nö. Landesregierung vom 17. November 1954 durchgeführten Sammlung für die Pflege und Erhaltung der Marienheiligtümer Niederösterreichs ist aus Landesmitteln auf eine Million Schilling aufzurunden.

Die Ausgabe ist bei einem neu zu schaffenden Voranschlagsansatz „Sammlung für die Marienheiligtümer Niederösterreichs 1954“ zu verrechnen.

Dem erzbischöflichen Ordinariat in Wien und dem bischöflichen Ordinariat in St. Pölten sind von dem obigen Betrage je 500.000 Schilling zur widmungsgemäßen Verwendung zu übergeben.

Die nö. Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Nach dem Plenum wird der Finanzausschuß eine Sitzung zur Nominierung der Berichterstatter abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 38 Min.)